

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2008

---

---

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderungen der Pfarrstellen der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt (Bildung eines Quartierspfarramtes) .....	51
Quartiersvertrag der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas, alle in der Stadt Helmstedt .....	51
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Propste .....	53
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Vienenburg in der Propstei Bad Harzburg .....	53
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Lochtum in Vienenburg aus dem Pfarrverband Vienenburg mit Lochtum und Bildung eines Pfarrverbandes mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettingerode-Westerode in der Propstei Bad Harzburg .....	54
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg .....	54
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hüttenrode, Rübeland, Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg und Benzingerode und die Zusammenlegung der Pfarrstelle Hüttenrode mit Rübeland mit der Pfarrstelle Heimburg mit Benzingerode in der Propstei Bad Harzburg .....	54
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Zusammenlegung der Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Beuchte in Schladen, Schladen und Wehre in der Propstei Schöppenstedt .....	55
Erste Kirchenverordnung zu Änderung der Pfarrstellenbewertungsverordnung .....	55
Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen .....	56
Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes .....	57
Quartiersvertrag der Kirchengemeinden St. Jürgen, Ölper und Wichern, Lehndorf-Kanzlerfeld .....	57
Bekanntmachung der Neufassung der Anlage der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) .....	59
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz (Wegstrekenentschädigungsverordnung – WEVO) .....	60
Kollektenplan 2008/2009 .....	61
Änderung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	62
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	63
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	64
Personalnachrichten .....	65

**Kirchenverordnung  
über die Veränderungen der Pfarrstellen der  
Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis,  
St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt  
in der Propstei Helmstedt  
(Bildung eines Quartierspfarramtes)  
Vom 26. Februar 2008**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt in der Propstei Helmstedt werden unter einem gemeinsamen Pfarramt zusammengeführt. Sie bilden das Quartierspfarramt „Helmstedt“.

§ 2

- (1) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden werden dem gemeinsamen Pfarramt zugeordnet. Sitz des Pfarramtes ist St. Marienberg.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen des gemeinsamen Pfarramtes richtet sich nach dem Pfarramtsbelastungsplan und beträgt derzeit insgesamt 350 %.\*  
Eine der Stellen im Umfang von 50 % ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.
- (3) So weit erstmals eine Pfarrstelle des gemeinsamen Pfarramtes zu besetzen ist, erfolgt diese durch die Quartiersversammlung.  
Für die weiteren Pfarrstellen mit Ausnahme der Stelle, die mit dem Propstamt verbunden ist gilt § 12 Absatz 1 Pfarrstellengesetz (wechselndes Besetzungsrecht).
- (4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Quartiersversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

- (1) Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 der Kirchenverordnung über die Festlegung der Grenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Christopherus, St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani, St. Thomas, St. Walpurgis und St. Petri Emmerstedt in Helmstedt vom 8. September 1997 (ABl. 1998 S. 66) außer Kraft.

---

\* Die Berechnung des Pfarrstellenumfanges im Quartier ergibt lediglich 350 %. Durch die Bildung des Quartiers sollen den Kirchengemeinden kein Nachteil entstehen, deshalb wird ein Pfarrstellenumfang zunächst mit 375 % für max. drei Jahre festgelegt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Quartiersvertrag  
der Kirchengemeinden  
St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani  
und St. Thomas,  
alle in der Stadt Helmstedt  
Vom 21. Februar/22. Mai 2008**

§ 1

Ziel der Quartiersarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas, alle in der Stadt Helmstedt, verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Wahrnehmung gemeindlicher und pfarramtlicher Aufgaben.
- (2) Auf der Grundlage einer Konzeption für die inhaltliche Arbeit werden Maßnahmen und Veranstaltungen insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Musik, Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kindergärten, Konfirmandenarbeit, religiöse Erwachsenenbildung sowie Gewinnung, Ausbildung und Betreuung Ehrenamtlicher gemeinsam verantwortet. Die Kirchengemeinden verpflichten sich zum gemeinsamen Einsatz der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

§ 2

Quartierspfarramt

- (1) Die Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas bilden ein gemeinsames Pfarramt (Quartierspfarramt). Die pfarramtlichen Aufgaben werden in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen, die Inhaber und Inhaberinnen der Pfarrstellen im Quartier vertreten sich gegenseitig. Durch Beschlussfassung der Quartiersversammlung werden Seelsorgebezirke gebildet und im Einvernehmen mit dem Pfarramt den Pfarrstelleninhabern/innen zugewiesen. Auf Vorschlag der Quartiersversammlung erfolgt die Festlegung des Sitzes des Pfarramtes durch Kirchenverordnung.
- (2) Der Umfang der Pfarrstellen im Quartier wird durch Kirchenverordnung geregelt und beträgt zurzeit 350 %.
- (3) Einer der Inhaber oder eine der Inhaberinnen einer Pfarrstelle des Quartierspfarramtes wird jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Quartiersversammlung zum geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes gewählt.

§ 3

Quartiersversammlung

- (1) Die Quartiersversammlung ist Wahlgremium bei der Besetzung der Pfarrstellen des Quartierspfarramtes.

(2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der einzelnen Kirchengemeinden trägt das Quartier auch die Mitverantwortung für die Arbeitsfelder der Mitarbeitenden im Quartier, soweit ihre Aufgaben über die einzelne Gemeinde hinausgehen. Über die entsprechenden Aufgaben beschließt insoweit die Quartiersversammlung.

(3) Der Quartiersversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Festlegung der Seelsorgebezirke
- Vorschlag des Sitzes des Pfarramtes
- Beschluss einer Konzeption für die Quartiersarbeit
- Beschlussfassung über und Fortschreiben der Grundsätze und Ziele der Quartiersarbeit
- Festlegung von Arbeitsfeldern für die Mitarbeitenden im Quartier und Beschluss eines Jahresplanes
- Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung
- Wahl des geschäftsführenden Mitgliedes des Quartierspfarramtes für jeweils 3 Jahre
- Beschlussfassung über den Finanzplan und Feststellung des Rechnungsergebnisses und Verwaltung der Quartierskasse
- gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch
- Entgegennahme des Jahresberichts des Quartiersausschusses.

(4) Die Quartiersversammlung kann für bestimmte Aufgabebereiche Ausschüsse bilden.

#### § 4

##### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Quartiersversammlung tritt in der Regel 2mal jährlich zusammen. Auf Antrag des Quartiersausschusses oder auf Antrag einer der beteiligten Kirchengemeinden finden weitere Sitzungen statt.

(2) Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher zu den Sitzungen ein.

(3) Die Quartiersversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist, jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch 1/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl vertreten sein. Soweit Pfarrstelleninhaber/innen aufgrund des Zuschnitts von Seelsorgebezirken Mitglieder kraft Amtes in mehreren Kirchenvorständen sind, sind sie für jeden dieser Kirchenvorstände bei der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen; bei Abstimmungen steht ihnen die Anzahl der Stimmen zu, die der Anzahl der Kirchenvorstände entspricht, in denen sie Mitglied kraft Amtes sind.

(4) Über die Quartiersversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(5) Die Sitzungen der Quartiersversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn ein Mitglied beantragt die Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte.

(6) Im übrigen gelten für die Durchführung der Sitzungen der Quartiersversammlung die Regelungen der Kirchengemeindeordnung über die Sitzung der Kirchenvorstände entsprechend.

#### § 5

##### Quartiersausschuss

(1) Zur Steuerung und Koordination der Quartiersarbeit wird ein Quartiersausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- die Pfarrerinnen und Pfarrer des Quartiers,
- jeweils zwei von den einzelnen Kirchenvorständen, gewählte nichtordinierte Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(2) Der Quartiersausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(3) Die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinden können zu den Sitzungen des Quartiersausschusses geladen werden; sie sind zu Punkten, die ihr Arbeitsfeld betreffen, zu hören.

(4) Dem Quartiersausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einer Konzeption für die Quartiersarbeit gemäß § 1,
- Initiierung, Vorbereitung und Koordination der Aktivitäten der Quartiersarbeit,
- Erstellen der Jahresplanung incl. Gottesdienst und Urlaubsplanung,
- Mitberatung bei Stellenbesetzung hauptamtlicher Mitarbeiter, so weit sie die Quartiersarbeit betreffen, und Abgabe eines Votums an die Kirchenvorstände,
- Vorbereitung der Quartiersversammlung und Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufstellung des Finanzplanes für die Quartiersarbeit.

(5) Die Sitzungen des Quartiersausschusses finden mindestens 4mal jährlich sowie auf Antrag eines Kirchenvorstandes statt. Der Quartiersausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein nichtordiniertes Mitglied des Kirchenvorstandes sowie mehr als die Hälfte der Pfarrstelleninhaber/innen des Quartiers anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, wenn dabei mindestens ein Mitglied aus jedem Kirchenvorstand zustimmt.

#### § 6

##### Quartierskasse

(1) Für die Kosten der gemeinsamen Aufgaben wird ein gemeinsamer Finanzplan (Quartierskasse) erstellt. Der Richtwert für den Kostenanteil, den die einzelnen Kirchengemeinden zu tragen haben, richtet sich prozentual nach dem Anteil der Gemeindeglieder und wird in den Haushaltsplänen in den einzelnen Kirchengemeinden ausgewiesen.

(2) Die Rechnung der Kasse führt der geschäftsführende Pfarrer.

§ 7

Kirchengesetzliche Regelung

Für die Angelegenheiten des Quartiers gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sowie des Pfarrstellengesetzes entsprechend.

§ 8

Änderungen/Beendigung

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Beschlussfassung durch die Quartiersversammlung, wobei für Änderungsanträge eine Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich ist und dabei aus jedem Kirchenvorstand mindestens drei Mitglieder zustimmen müssen.
- (2) Die Quartiersversammlung kann die Auflösung des Quartiers beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, wobei aus jedem Kirchenvorstand mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmen muss.
- (3) Der Beschluss der Quartiersversammlung über die Auflösung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (4) Erfolgt die Auflösung von Amts wegen durch das Landeskirchenamt, ist zuvor die Quartiersversammlung zu hören.

§ 9

Beitritt

Ein Beitritt zu dem bestehenden Quartier ist für weitere Kirchengemeinden aus dem Bereich der Stadt Helmstedt möglich. Über den Beitritt beschließt die Quartiersversammlung.

§ 10

Inkrafttreten

Der Quartiersvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

Helmstedt, den 21. Februar 2008

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marienberg – Kirchenvorstand –	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michaelis – Kirchenvorstand –
--	---

L.S. gez. Unterschrift	L.S. gez. Unterschrift
------------------------	------------------------

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani – Kirchenvorstand –	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas – Kirchenvorstand –
--	--

L.S. gez. Unterschrift	L.S. gez. Unterschrift
------------------------	------------------------

Der Quartiersvertrag der Kirchengemeinden St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani und St. Thomas in Helmstedt wird gem. § 72 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. Mai 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
– Landeskirchenamt –**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

RS 133

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die  
Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste  
Vom 26. Februar 2008**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1959 (ABl. S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (ABl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 20. Januar 2005 (ABl. S. 21), wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in der Propstei Helmstedt eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % des Quartierspfarramtes ‚Helmstedt‘.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstellen in der  
Kirchengemeinde Vienenburg in der Propstei  
Bad Harzburg  
Vom 21. April 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde

Vienenburg in der Propstei Bad Harzburg auf derzeit 150 % festgelegt.

- (2) Die ggf. notwendige Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. April 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Beschluss des Landeskirchenamtes  
über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Lochtum in Vienenburg aus dem Pfarrverband Vienenburg mit Lochtum und Bildung eines Pfarrverbandes mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bettingerode-Westerode in der Propstei Bad Harzburg  
Vom 1. April 2008**

Auf Grund des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gebildete Pfarrverband unter den Kirchengemeinden Vienenburg und St. Maria Lochtum in Vienenburg wird aufgehoben.
2. Die Kirchengemeinde St. Maria Lochtum in Vienenburg bildet mit der Kirchengemeinde Bettingerode-Westerode einen Pfarrverband.
3. Dieser Pfarrverband führt die Bezeichnung Bettingerode-Westerode mit Lochtum.
4. Sitz des Pfarrverbandes ist Bettingerode.
5. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 1. April 2008

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

**Kirchenverordnung  
über die Veränderung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg  
Vom 21. April 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Andreas in Bad Harzburg in der Propstei Bad Harzburg auf derzeit 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. April 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
über die Bildung eines Pfarrverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hüttenrode, Rübeland, Heilige Dreifaltigkeit in Heimburg und Benzingerode und die Zusammenlegung der Pfarrstelle Hüttenrode mit Rübeland mit der Pfarrstelle Heimburg mit Benzingerode in der Propstei Bad Harzburg  
Vom 21. April 2008**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Pfarrverband Hüttenrode mit Rübeland wird mit dem Pfarrverband Heimburg mit Benzingerode zusammengeführt. Der neue Pfarrverband führt die Bezeichnung „Heimburg mit Benzingerode, Hüttenrode und Rübeland“.
- (2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist Heimburg.

§ 2

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüttenrode wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heimbürg im neuen Pfarrverband „Heimbürg mit Benzingerode, Hüttenrode und Rübeland“ zusammengeführt.
- (2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung beträgt der Umfang dieser Pfarrstelle 100 %.
- (3) Das erstmalige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. April 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Kirchenverordnung  
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die  
Zusammenlegung der Pfarrstellen der Evangelisch-  
lutherischen Kirchengemeinden Beuchte in  
Schladen, Schladen und Wehre in der  
Propstei Schöppenstedt  
Vom 27. Mai 2008**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Pfarrverband Wehre mit Beuchte in Schladen wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beuchte in Schladen, Schladen und Wehre bilden einen neuen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Schladen mit Beuchte und Wehre“.
- (3) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist Schladen.

§ 2

- (1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wehre mit Beuchte in Schladen wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schladen im neuen Pfarrverband „Schladen mit Beuchte und Wehre“ zusammengeführt.

- (2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung und eines Zusatzauftrages für die Seelsorge in der Grotjahn-Stiftung in Schladen wird der Umfang dieser Pfarrstellen im Pfarrverband auf derzeit 200 % festgelegt.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Das erstmalige Besetzungsrecht für die erste im Pfarrverband zu besetzende Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

RS 122.1

**Erste Kirchenverordnung  
zur Änderung der  
Pfarrstellenbewertungsverordnung  
Vom 21. April 2008**

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) verordnet die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstellenbewertungsverordnung vom 21. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Wort „Additionswert“ die Angabe „im Verhältnis von 85 zu 15“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Additionswert

- (1) Mit Hilfe des Additionswertes werden Einrichtungen, besondere Schwerpunkte oder sonstige berücksichtigungswürdige Belastungskriterien berücksichtigt. Zu den Einrichtungen zählen Kindertagesstätten und Friedhöfe soweit sie in der Trägerschaft der Kirchengemeinde sind. Als Schwerpunkte sind unter anderem zusätzliche weitere Einrichtungen (beispielsweise Seniorenheime) anzusehen.
- (2) Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:
  - a) – für die Einrichtung Kindergarten 1 Punkt
  - für jede Kindergartengruppe 2 Punkte
  - maximale Punktzahl pro Kindergarten 10 Punkte

- b) – für einen Friedhof bis 1 ha Größe 3 Punkte
- für einen Friedhof bis 5 ha Größe 5 Punkte
- für einen Friedhof über 5 ha Größe 7 Punkte

(3) Die Punktevergabe für Schwerpunkte und für zusätzliche sonstige Einrichtungen erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Propsteivorstandes und darf insgesamt 1,5 % der Gesamtsumme der Pfarramtsbelastungswerte der jeweiligen Propstei nicht überschreiten.

a) Für jeden festgestellten Schwerpunkt ist eine Vergabe von 1-6 Punkten je nach Intensität und Arbeitsbelastung möglich. Schwerpunkte können z. B. sein:

- Kirchen mit besonderem Öffentlichkeitsprofil,
- Fremdenverkehr/Tourismus,
- Arbeit in sozialen Brennpunkten,
- besondere Gemeindeentwicklungsprojekte.

b) Für zusätzliche sonstige Einrichtungen ist eine Vergabe von 1-5 Punkten je nach Größe und Arbeitsbelastung möglich.“

3. In § 5 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „im Verhältnis 85 zu 15“ gestrichen.

#### § 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 21. April 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. April 2008

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

RS 507

#### **Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen i. d. Neufassung vom 21. April 2008 mit Änderung vom 23. Juni 2008**

#### § 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist eine Kammer für Gleichstellungsfragen zu bilden.

#### § 2

- (1) Die Kammer für Gleichstellungsfragen berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in Fragen, die für das Zusammenleben und -arbeiten von Frauen und Männern in der Kirche sowie speziell für Frauen von Bedeutung sind.
- (2) Im Falle der Berufung eines /einer Landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten ist mit der Kammer das Benehmen herzustellen.
- (3) Die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach

vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu dem Inhalt der Stellungnahme abgeben.

#### § 3

Der Kammer gehören an:

1. Zwei Frauen und zwei Männer, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind. Jeweils eine Frau und ein Mann dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
2. der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes,
3. gegebenenfalls, der bzw. die Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte,
4. der Landesmännerpfarrer,
5. sechs von der Kirchenregierung zu berufende Kirchenmitglieder, nämlich
  - a) eine im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende ordinierte Frau,
  - b) zwei im kirchlichen Dienst innerhalb der Landeskirche stehende nicht ordinierte Personen,
  - c) eine Vertreterin des Landesverbandes der Ev. Frauenhilfe Braunschweig,
  - d) zwei weitere nicht im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Frauen.

Um den Anliegen der Kammer für Gleichstellungsfragen zu entsprechen, sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern bei den Kammermitgliedern ausgewogen sein.

#### § 4

- (1) Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode zu wählen bzw. zu berufen.
- (2) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

#### § 5

Soweit sich nicht aus den §§ 1 bis 4 anderes ergibt, gilt für die Kammer § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode.

#### § 6

Die Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. April 2008

#### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

---

**Verwaltungsordnung  
zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes  
Vom 26. Mai 2008**

Auf Grund des § 4 Abs. 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (ABl. 2000 S. 38), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (ABl. 2007 S. 70) wird die folgende Verwaltungsordnung erlassen:

1.

Arbeitsbereiche im Sinne des § 4 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage zu § 4 Abs. 2 genannten Kirchen angehört, sind:

- a) Einrichtungen der Flüchtlings-, Asylsuchenden- und Aus-siedlerbetreuung,
- b) Einrichtungen der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- c) Gebäudereinigung,
- d) Grundstücks- und Friedhofspflege, Garten- und Forstarbeiten,
- e) Hausmeisterbereich (jedoch nicht Küster/Kirchenvögte), Boten-, Pförtnerbereich,
- f) Hauswirtschaftsbereich,
- g) Tätigkeiten als Kraftfahrer,
- h) Tätigkeitsfelder der Architekten und Künstler, so es sich nicht um Kirchengestaltende Arbeitsbereiche handelt sowie der Ingenieure, der technischen Zeichner,
- i) Jugendarbeitslosenwerkstätten.

Ausgenommen sind Stellen für Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen nach Satz 1 Buchst. a), b) und i) sowie Stellen in den jeweils zugeordneten Einrichtungen der Fachberatung.

2.

Diese Verwaltungsordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 4. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 112) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 2008

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

**Quartiersvertrag  
der  
Kirchengemeinden St. Jürgen, Ölper und Wichern,  
Lehndorf-Kanzlerfeld  
Vom 6. November 2007/1. Januar 2008**

§ 1

Ziel der Quartiersarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden St. Jürgen und Wichern verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Wahrnehmung gemeindlicher und pfarramtlicher Aufgaben.
- (2) Auf der Grundlage einer Konzeption für die inhaltliche Arbeit werden Maßnahmen und Veranstaltungen gemeinsam verantwortet.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinden St. Jürgen und Wichern bilden ein gemeinsames Pfarramt. Die pfarramtlichen Aufgaben werden in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen, die Inhaber und Inhaberin der Pfarrstellen im Quartier vertreten sich gegenseitig. Durch Beschlussfassung der Quartiersversammlung werden Seelsorgebezirke gebildet und den Pfarrstelleninhabern/innen zugewiesen sowie der Sitz des Pfarramtes festgelegt.
- (2) Dem Quartier stehen Pfarrstellen im Umfang von 200% zur Verfügung.
- (3) Einer der Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle des Quartierspfarramtes wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren durch die Quartiersversammlung zum geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes gewählt.

§ 3

Quartiersversammlung

- (1) Die Quartiersversammlung ist Wahlgremium bei der Besetzung der Pfarrstellen des Quartierspfarramtes.
- (2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der einzelnen Kirchengemeinden deckt das Quartier auch die Mitverantwortung für die Arbeitsfelder der Mitarbeitenden im Quartiers soweit ihre Aufgaben über die einzelne Gemeinde hinausgehen. Über die entsprechenden Aufgaben beschließt insoweit die Quartiersversammlung.
- (3) Der Quartiersversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Festlegung der Seelsorgebezirke
  - Festlegung des Sitzes des Pfarramtes
  - Erstellen einer Konzeption für die Quartiersarbeit
  - Beschlussfassung über und Fortschreiben der Grundsätze und Ziele der Quartiersarbeit
  - Festlegung von Arbeitsfeldern für die Mitarbeitenden im Quartier und Erstellen eines Jahresplanes
  - Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung
  - Wahl des geschäftsführenden Mitgliedes des Quartierspfarramtes für jeweils 3 Jahre

- Beschlussfassung über den Finanzplan und Feststellung des Rechnungsergebnisses
- gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch.

(4) Die Quartiersversammlung kann für bestimmte Aufgabebereiche Ausschüsse bilden.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Quartiersversammlung tritt in der Regel 2mal jährlich zusammen. Auf Antrag einer der beteiligten Kirchengemeinden finden weitere Sitzungen statt.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher zu den Sitzungen ein.
- (3) Die Quartiersversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gesamtheit aller Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden anwesend sind, jeder Kirchenvorstand muss dabei mindestens durch 1/3 seiner Mitglieder vertreten sein.
- (4) Über die Quartiersversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (5) Die Sitzungen der Quartiersversammlung sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn ein Mitglied beantragt die Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte.
- (6) Im übrigen gelten für die Durchführung der Sitzungen der Quartiersversammlung die Regelungen der Kirchengemeindeordnung über die Sitzung der Kirchenvorstände entsprechend.

§ 5

Quartierskasse

Für die Kosten der gemeinsamen Aufgaben wird ein gemeinsamer Finanzplan (Quartierskasse) erstellt. Der Richtwert für den Kostenanteil, den die einzelnen Kirchengemeinden zu tragen haben, orientiert sich prozentual nach dem Anteil der Gemeindeglieder und wird in den Haushaltsplänen in den einzelnen Kirchengemeinden ausgewiesen.

§ 6

Kirchengesetzliche Regelung

Für die Angelegenheiten des Quartiers gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sowie des Pfarrstellengesetzes entsprechend.

§ 7

Änderungen/Beendigung

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Beschlussfassung durch die Quartiersversammlung, wobei für Änderungsanträge eine Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich ist und dabei aus jedem Kirchenvorstand mind. 3 Mitglieder zustimmen müssen.
- (2) Der Quartiersvertrag wird für die Dauer von zunächst 5 Jahren beschlossen. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums die Quartiersversammlung die Auflösung des Quartiers beschließt. Die Beschlussfassung der Quartiersversammlung über die Auflösung des Quartiers bedarf einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, wobei aus jedem Kirchenvorstand mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zustimmen muss.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung der Quartiersversammlung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (4) Erfolgt die Auflösung von Amtswegen durch das Landeskirchenamt, ist zuvor die Quartiersversammlung zu hören.

§ 8

Inkrafttreten

Der Quartiersvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 6. November 2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Jürgen – Kirchenvorstand – L.S. gez. Unterschrift	Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichern – Kirchenvorstand – L.S. gez. Unterschrift
---	---

Der Kooperationsvertrag zur Quartiersbildung zwischen den Kirchengemeinden Wichern Braunschweig Lehndorf-Kanzlerfeld und St. Jürgen Ölper wird gemäß § 72 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 1. Januar 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
– Landeskirchenamt –**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Anlage der Gebührenordnung  
für die Benutzung kirchlichen Archivgutes  
(Gebührenordnung)**

Die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) vom 20. Juni 2000 (Abl.

RS 905 S. 85) – geändert durch die Euro-Anpassungsverordnung vom 12. Juni 2001 (Abl. S. 102) – wird wie folgt geändert:

Die Gebührentafel in der Anlage erhält folgende Fassung:

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

Anlage:

**Gebührentafel**  
(in der ab 1. Juli 2008 gültigen Fassung)

	€
1. Für private Benutzung in den Diensträumen sind an Gebühren zu entrichten	
1.1 bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	5,00
1.2 bis zu einem Tag	9,00
1.3 bis zu fünf Tagen hintereinander	29,00
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche und mündliche Auskünfte aus den Archivalien, für Regestierung, Übersetzung, Gutachten, Transkription sowie für konservatorische Maßnahmen betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde	10,00
3. Bei Versendung von Archivalien betragen die Gebühren	
3.1 je Sendung (Grundgebühr)	12,00
3.2 je Archivalieneinheit	7,50
3.3 je Mikrofiche	0,50
3.4 je sonstigem Datenträger	1,00
4. Für Reproduktionsarbeiten sind zu entrichten	
4.1 Für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier- und Druckeinrichtungen betragen die Gebühren je Papierkopie	
4.1.1 von analogem oder digitalem Archivgut	0,50
4.1.2 von sonstigen Unterlagen	0,30
4.1.3 bei Benutzung eines Lese-/Rückvergrößerungsgerätes	1,50
4.2 Fotoarbeiten	
4.2.1 Grundgebühr je Archivalieneinheit	3,00
4.2.2 Bei Erstellung von Mikrofilmen beträgt die Gebühr je Fotoaufnahme – Bei externen Beauftragungen sind die Kosten zu erstatten	0,50
4.3 Digitalisierung	
4.3.1 Grundentgelt je Auftrag (Aufnahmeleistung einschließlich Bereitstellung auf Datenträgern, z. B. CD-ROM bzw. DVD)	10,00
4.3.2 Digitale Aufnahme über Buchscanner (Standard: 300 dpi oder nach Vereinbarung) je nach Vorlagengröße	0,80 – 1,00
4.3.3 Digitale Aufnahme über mobile Digitalkamera oder Flachbettscanner (TIFF- oder JPEG-Format) je Aufnahme	0,80
5. Für die Anfertigung eines Kirchenbuchauszuges und für die Beglaubigung einer Urkunde oder Kopie beträgt die Gebühr	5,00
6. Für das Recht auf Wiedergabe sind je nach Auflagenhöhe, Art und Zweck der Verwendung an Gebühren zu entrichten	
6.1 Buchdruck, Postkarten, Zeitungen, Zeitschriften, Hüllen von Tonträgern, Plakate bis DIN A 3 unter 2.000 Exemplare	30,00
über 2.000 Exemplare (nach Auflagenhöhe)	mind. 50,00
6.2 Plakate, Kunstblätter im Großformat	mind. 100,00 - max. 750,00
6.3 Film, Fernsehen	je angefangene Minute 100,00
6.4 Einblendung in Onlinediensten, Internetpräsentationen und vergleichbaren Medien je Reproduktion	
bis zu einem Monat	40,00
für sechs Monate	100,00
für ein Jahr	150,00
6.5 Erlaubnis zur Vervielfältigung von Siegelabgüssen, Siegelabdrücken, Faksimiles und sonstigen Nachbildungen von Archivgut zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken	
bei einer Auflage bis 100 Stück	40,00
bei einer Auflage zwischen 100 bis 500 Stück	80,00
bei einer Auflage über 500 Stück je weitere angefangene 10 Stück	10,00
6.6 Einräumung von persönlichen Nutzungsrechten an EDV-gespeicherten Erschließungsdaten	nach Vereinbarung
6.7 Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück unentgeltlich abzuliefern, bei Postkarten 2 % der Auflage.	
7. Die Kosten für den Versand von Archivgut (z. B. für Verpackung, Porto, Versicherung, Mahnung) gehen zu Lasten des Benutzers	

**Bekanntmachung  
der Verordnung des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum  
Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz  
(Wegstrekenentschädigungsverordnung – WEVO)  
Vom 10. Juni 2008**

Die Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz vom 10. Juni 2008 wurde im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers auf Seite 60 bekannt gemacht. Dies hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 02. Juli 2008

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer  
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
zur Änderung der Wegstrekenentschädigungs-  
verordnung (WEVO)  
Vom 10. Juni 2008**

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

**§ 1**

**Änderung der Wegstrekenentschädigungsverordnung**

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetz (Wegstrekenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
  - b) In Ziffer 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
  - c) In Ziffer 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
  - d) In Ziffer 4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
  - e) Die Ziffer 5 wird gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstrekenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

– Prof. Dr. Weber –  
Landesbischof  
Vorsitzender

---

**Kollektenplan 2008/2009**

1. **1. Sonntag im Advent – 30.11.2008**  
**Pfl.:** Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 07.12.2008**  
**Wpfl.:** Missionarischer Aufbruch
3. **3. Sonntag im Advent – 14.12.2008**  
**Pfl.:** Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
4. **4. Sonntag im Advent – 21.12.2008**  
**Wpfl.:** Schulen in Trägerschaft d. Ev.-luth. Kirche Jordaniens u. Heiliges Land
5. **Christfest – 24.12.2008**  
**Pfl.:** Brot für die Welt
6. **Christfest – 1. Feiertag – 25.12.2008**  
**Pfl.:** Lutherischer Weltbund
7. **Christfest – 2. Feiertag – 26.12.2008**  
**F.:** Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
8. **1. Sonntag n. Weihnachten - 28.12.2008**  
**Wpfl.:** Georgenhof in Blankenburg
9. **Silvester – 31.12.2008**  
**Wpfl.:** Notfallseelsorge in der Landeskirche
10. **Neujahrstag – 01.01.2009**  
**Pfl.:** Diakonisches Werk der EKD
11. **2. Sonntag n. Weihnachten – 04.01.2009**  
**Wpfl.:** Frauenzentrum Blankenburg
12. **Epiphania – 06.01.2009**  
**Wpfl.:** Kinder- u. Jugendarbeit in der Landeskirche
13. **1. Sonntag n. Epiphania – 11.01.2009**  
**F.:** Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
14. **2. Sonntag n. Epiphania – 18.01.2009**  
**Wpfl.:** Unterstützung ausländischer Studierender
15. **3. Sonntag n. Epiphania – 25.01.2009**  
**Pfl.:** Weltbibelhilfe/ Deutsche Bibelgesellschaft
16. **Letzter Sonntag n. Epiphania – 01.02.2009**  
**Wpfl.:** Kirchengemeinden d. Schlesischen Kirche AB in Tschechien
17. **3. Sonntag v.d. Passsionszeit (Septuagesimae) – 08.02.2009**  
**Wpfl.:** Ev. Kirche in Namibia

18. **2. Sonntag v.d. Passionszeit (Sexagesimae) – 15.02.2009**  
Wpfl.: Zwischenkirchliche Hilfe d. Diak. Werks
19. **1. Sonntag v.d. Passionszeit (Estomihi) – 22.02.2009**  
Wpfl.: Jüdische Gemeinde
20. **1. Sonntag d. Passionszeit (Invocavit) – 01.03.2009**  
Pfl.: Hoffnung für Osteuropa
21. **2. Sonntag d. Passionszeit (Reminiscere) – 08.03.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
22. **3. Sonntag d. Passionszeit (Oculi) – 15.03.2009**  
Wpfl.: Hildesheimer Blindenmission
23. **4. Sonntag d. Passionszeit (Laetare) – 22.03.2009**  
Wpfl.: Posaunenarbeit in der Landeskirche
24. **5. Sonntag d. Passionszeit (Judica) – 29.03.2009**  
Pfl.: VELKD
25. **6. Sonntag d. Passionszeit (Palmarum) – 05.04.2009**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
26. **Gründonnerstag – 09.04.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
27. **Karfreitag – 10.04.2009**  
Wpfl.: Volksmission
28. **Osterfest – 12.04.2009**  
Pfl.: Brot für die Welt
29. **Ostermontag – 13.04.2009**  
Wpfl.: Jerusalemsverein
30. **1. Sonntag n. Ostern (Quasimodogeniti) – 19.04.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
31. **2. Sonntag n. Ostern (Misericordias Domini) – 26.04.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
32. **3. Sonntag n. Ostern (Jubilate) – 03.05.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
33. **4. Sonntag n. Ostern (Cantate) – 10.05.2009**  
Pfl.: Förderung u. Unterstützung d. Kirchenmusik in der Landeskirche
34. **5. Sonntag n. Ostern (Rogate) – 17.05.2009**  
Wpfl.: Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
35. **Himmelfahrt – 21.05.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
36. **6. Sonntag n. Ostern (Exaudi) – 24.05.2009**  
Wpfl.: Deutscher Evangelischer Kirchentag
37. **Pfingstfest – 31.05.2009**  
Pfl.: Weltmission (ELM)
38. **Pfingstmontag – 01.06.2009**  
Wpfl.: Konferenz Europäischer Kirchen
39. **Trinitatis – 07.06.2009**  
Wpfl.: Evangelische Stiftung Neuerkerode
40. **1. Sonntag n. Trinitatis – 14.06.2009**  
Wpfl.: Diakonisches Werk der Landeskirche
41. **2. Sonntag n. Trinitatis – 21.06.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
42. **3. Sonntag n. Trinitatis – 28.06.2009**  
Pfl.: Besondere gesamtkirchl. Aufgaben der EKD
43. **4. Sonntag n. Trinitatis – 05.07.2009**  
Wpfl.: Diakonische Beratungsdienste Goslar
44. **5. Sonntag n. Trinitatis – 12.07.2009**  
Wpfl.: Förderung d. Lektoren- u. Prädikantenarbeit in der Landeskirche
45. **6. Sonntag n. Trinitatis – 19.07.2009**  
Wpfl.: CVJM
46. **7. Sonntag n. Trinitatis – 26.07.2009**  
Wpfl.: Telefonseelsorge
47. **8. Sonntag n. Trinitatis – 02.08.2009**  
Wpfl.: Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche
48. **9. Sonntag n. Trinitatis – 09.08.2009**  
Pfl.: Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
49. **10. Sonntag n. Trinitatis – 16.08.2009 (Israelsonntag)**  
Wpfl.: Gesellschaft f. christl.-jüd. Zusammenarbeit
50. **11. Sonntag n. Trinitatis – 23.08.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
51. **12. Sonntag n. Trinitatis – 30.08.2009**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
52. **13. Sonntag n. Trinitatis – 06.09.2009**  
Wpfl.: Refugium
53. **14. Sonntag n. Trinitatis – 13.09.2009**  
Pfl.: Diak. Werk der Landeskirche (Woche der Diakonie in Niedersachsen)
54. **15. Sonntag n. Trinitatis – 20.09.2009**  
Wpfl.: Evangelische Frauenhilfe
55. **16. Sonntag n. Trinitatis – 27.09.2009**  
Wpfl.: Bes. Aufgaben u. Notstände in indischen Kirchen (ELM)
56. **17. Sonntag n. Trinitatis – 04.10.2009**  
**Erntedankfest**  
Pfl.: Brot für die Welt (50 Jahre Brot für die Welt)
57. **18. Sonntag n. Trinitatis – 11.10.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
58. **19. Sonntag n. Trinitatis – 18.10.2009**  
Wpfl.: Männerarbeit in der Landeskirche
59. **20. Sonntag n. Trinitatis – 25.10.2009**  
Wpfl.: Deutsche Seemannsmission
60. **Reformationsfest – 31.10.2009**  
Wpfl.: Gustav-Adolf-Werk/ Martin-Luther-Bund
61. **21. Sonntag n. Trinitatis – 01.11.2009**  
F.: Zweckbestimmung durch d. Kirchenvorstand
62. **Drittletzter Sonntag d. Kirchenjahres – 08.11.2009**  
Pfl.: Zweckbestimmung durch d. Propsteivorstand
63. **Vorletzter Sonntag d. Kirchenjahres – 15.11.2009**  
Wpfl.: Aktion Sühnezeichen/ Friedensdienste e.V.
64. **Buß- und Betttag – 18.11.2009**  
Wpfl.: Landeskirchliche Gemeinschaften
22. **Letzter Sonntag d. Kirchenjahres – 22.11.2009 (Ewigkeitssonntag)**  
Wpfl.: Hospizarbeit in der Landeskirche

Der Kollektenplan 2008 / 2009 enthält 18 **Pflichtkollekten**, 35 **Wahlpflichtkollekten** und 12 **Freie Kollekten**.

Die mit **Pfl.** bezeichneten Kollekten sind **Pflichtkollekten** und müssen erhoben werden. Von den Pflichtkollekten sind vier Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Pflichtkollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin / den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit **Wpfl.** bezeichnet sind, sind **Wahlpflichtkollekten**. Kirchengemeinden, die in der Regel an jedem Sonntag eines Monats Gottesdienst feiern, können durch Kirchenvorstandsbeschluss für bis zu 12 Wahlpflichtkollekten einen anderen gemeindlichen oder übergemeindlichen Zweck festlegen. Kirchengemeinden, die nur an jedem zweiten Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, können bis zu 6 Wahlpflichtkollekten und Kirchengemeinden, die nur an einem Sonntag im Monat Gottesdienst feiern, bis zu 3 Wahlpflichtkollekten abweichend festlegen. Daher ist eine Verlegung für eine Wahlpflichtkollekte in der Regel nicht notwendig.

Kollekten, die mit **F.** bezeichnet sind, sind **freie Kollekten**.

Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Wahlpflichtkollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf

dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindemitgliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan mit Ausnahme derjenigen Pflichtkollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Kollektenerträge aus Pflichtkollekten, deren Zweck durch Propsteivorstandsbeschluss festgelegt wurde, werden einzeln unter Angabe des Kollektenzwecks an die jeweilige Propsteikasse überwiesen. Kollektenerträge aus freien Kollekten und abweichend festgelegten Wahlpflichtkollekten führt die Kirchengemeinde selber zeitnah durch Überweisung an den jeweiligen Kollektenempfänger ab.

Zur Abrechnung der Kollekten stellt das Landeskirchenamt das Formblatt „Kollektenabrechnung für einen Gottesdienst“ zur Verfügung, das auch im Intranet der Landeskirche abgerufen werden kann. Für statistische Zwecke sind die Erträge aller Kollekten mit diesem Formblatt dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Wolfenbüttel, 27.05.2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Prof Dr. Friedrich Weber  
Landesbischof

### **Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 08. Mai 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover Stck. 03/2008 S. 38) mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die Bekanntmachung über die letzte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Landeskirchl. Amtsblatt vom 01. März 2008, S. 28 veröffentlicht.

Wolfenbüttel, den 16. Juni 2008

**Landeskirchenamt**

Dr. Fischer

### **Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30f.), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – und vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 – hat sich wie folgt geändert:

#### **Vertreter der beruflichen Vereinigung**

**b) von der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

**Herr Norbert Kröger, Oldenburg**, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

**Herr Reiner Nicola, Oldenburg**, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
– Geschäftsstelle –**

Behrens

---

**Ausschreibung von Pfarrstellen  
und anderen Stellen**

**Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder im Umfang von 100 %.**

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat für Volkersheim.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 162 qm mit 7 Zimmern.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an den Patron zu richten.

**Pfarrstelle St. Petrus Lichtenberg in Salzgitter im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinde hat bei 3300 Einwohnern etwa 1600 Gemeindeglieder und ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit 75 Kindern und 10 Mitarbeiterinnen. Die Finanzverwaltung wird durch die Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel wahrgenommen. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt diese Arbeit.

Lichtenberg gehört zu den bevorzugten Wohngebieten Salzgitters. Eine Grundschule befindet sich im Ort, die weiterführenden Schulen sind in 3 km Entfernung angesiedelt. Ein Altersheim wird von privater Hand betrieben. Die Dienstwohnung hat eine Größe von 200 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Lichtenberg zu richten.

**Pfarrstelle St. Anastasius und Innocentius (Stiftskirche) Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 177 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle St. Michael Cremlingen mit Klein Schöppenstedt im Umfang von 100 %.**

Die Pfarrstelle besteht aus der Gemeinde Klein Schöppenstedt mit ca. 400 und der Patronatsgemeinde Cremlingen mit ca. 800 Gemeindegliedern. Sitz des Pfarramtes ist Cremlingen, die Gemeinderäume und das Büro befinden sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses, die Wohnräume (223 qm, 8 Zimmer) darüber, ein Garten liegt am Pfarrhaus. Beide Kirchen mit außergewöhnlicher Atmosphäre stammen aus dem 12./13. Jahrhundert und bieten jeweils Platz für ca. 130 Personen. Cremlingen verfügt über eine sehr gute Infrastruktur mit Kindergarten, Arzt und Zahnarzt, gute Anbindungen zu allen Schulen. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit ausgeprägtem theologischen Profil und pädagogischen und konzeptionellen Fähigkeiten. Die Bewerber sollten teamfähig und flexibel sein. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an den Patron der

Pfarrstelle Cremlingen, Johann-Friedrich von Veltheim, Oberburg 5, 38162 Cremlingen, zu richten.

**Pfarrstelle St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Engelage im Umfang von 100 %.**

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 149 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinde Grafhorst mit Danndorf (ca. 3000 Einwohner) sucht eine Pfarrerin /einen Pfarrer oder ein Pfarerehepaar. Die Gemeinden haben jeweils einen eigenen Kirchenvorstand. Es handelt sich um zwei intakte Gemeinden mit diversen kirchlichen Gruppen. Die Kirchengemeinde wünscht sich von der Bewerberin /dem Bewerber insbesondere Aufgeschlossenheit gegenüber den Gruppen, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Zeit für Seelsorge und eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen. Kindergarten und Grundschule sind am Ort.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 175 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

**Pfarrstelle Marienkirche Wendeburg und Harvesse im Umfang von 100 %.**

Die Orte liegen zwischen Braunschweig und Peine. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden. Weiterhin bestehen gute Einkaufsmöglichkeiten und die Versorgung mit Ärzten und Apotheken ist gewährleistet.

In den Kirchengemeinden besteht ein sehr reges Gemeindeleben mit Frauenhilfe, Frauenkreis, Besuchsdienst, Chören für sämtliche Altersgruppen, Posaunenchor, Trommelgruppe und Jugendgruppen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Gebiet der Kirchenmusik.

Die Aktivitäten werden durch die sehr aktiven angestellten Mitarbeiter sowie die Kirchenvorstände und die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleistet. Zum Aufgabengebiet gehört weiterhin ein großer evangelischer Kindergarten, der in guter Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde geführt wird.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die das rege Gemeindeleben fortführen und mit eigenen Ideen und Akzenten ausgestalten wird.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 230 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Wendeburg und Harvesse zu richten.

**Pfarrstelle St. Petri in Rünigen im Umfang von 75 % mit befristetem Zusatzauftrag 25 % Altenseelsorge Alerdsstiftung.**

Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Rünigen ist eine Stadtrandgemeinde im Süden Braunschweigs und verkehrstechnisch gut an die Stadt angebunden (Autobahn, öffentliche Verkehrsmittel). Bis zur Stadtmitte sind es nur 5 km. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1250 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle selbst ist mit 75% dotiert, weitere 25% des Dienstumfangs macht die Altenseelsorge im nahegelegenen Alerdsstift und im Thomaestift in der Weststadt aus (befristet für 6 Jahre). Das geräumige und komplett renovierte Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 126 qm, 5 Zimmer) liegt z.Zt. an der Durchgangsstraße, die in Kürze verkehrsberuhigt wird wegen des Baus einer Ortsumgehung. Am Ort befindet sich eine Grund- und Hauptschule, am Ort direkt grenzt das Naherholungsgebiet Südsee an.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied im Stadtkirchenverband Braunschweig, unterhält einen kirchlichen Kindergarten. Ein gut ausgestattetes Gemeindezentrum sowie eine baulich restaurierte Kirche gehören ebenfalls dazu. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der bereit ist, am Ortsleben mit teilzunehmen, mit Vereinen und Kommune zusammen zu wirken und Freude an Gott in Gemeinde und Gottesdienst sichtbar werden zu lassen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Heimbürg mit Benzingerode, Hüttenrode und Rübeland im Umfang von 100 %.**

Idyllisch, in ruhiger Lage am Nordharzrand gelegen, befindet sich der Pfarrsitz Heimbürg mit einer renovierten, geräumigen Dienstwohnung (163 qm und 6 Zimmer) mit großem Garten und Garage gegenüber der Kirche. Heimbürg liegt verkehrsgünstig am der B 6n. Kindergarten ist im Ort vorhanden, alle Schulformen sind im 6 km entfernten Blankenburg mit (Schul-)bussen sehr gut erreichbar. Die Gemeinden im Pfarrverband befinden sich 3 bis 12 km entfernt. In allen Gemeinden gibt es aktive Kirchenvorstände und engagierte Mitarbeiter, die die Gemeindeglieder mit tragen und offen für Neues sind. Mehrere gut organisierte Kreise arbeiten in den einzelnen Gemeinden, zum Teil selbstständig. In Hüttenrode existiert ein Posaunenchor. In Heimbürg und Benzingerode werden Andachten in eigener Gestaltung organisiert. Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert und neue Akzente setzt, aber auch die Seniorenarbeit nicht vernachlässigt.

Die Stelle ist zum 01.01.2009 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 an das Landeskirchenamt zu richten.

#### **Pfarrstelle Baddeckenstedt mit Oelber a. w. W. und Rhene im Umfang von 100 %.**

Es besteht ein Patronat für Oelber.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Baddeckenstedt, Oelber a. w. W. und Rhene zu richten.

#### **Die Pfarrstelle St. Michaelis Braunschweig im Umfang von 100 %.**

St. Michaelis ist eine 850 Jahre alte Pfarrkirche im Zentrum von Braunschweig. Zur Gemeinde gehören 2430 Gemeindeglieder, die in sehr unterschiedlichen sozialen Verhältnissen leben.

Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt der Gemeindegliederarbeit. St. Michaelis arbeitet in einer Kooperation sehr eng mit den Kirchengemeinden St. Martini und Auferstehungskirche zusammen. So werden Senioren- und Konfirmandenarbeit gemeinsam gestaltet und Gottesdienste gemeinsam gefeiert.

Ein integraler Bestandteil der Kooperation ist die Arbeit des Diakons im sozialen Brennpunkt in der Hugo-Luther-Straße.

Von einer neuen Pfarrerin oder einem neuen Pfarrer erwartet die Gemeinde eine hohe Teamfähigkeit und eine vorbehaltlose Mitarbeit in der Entwicklung der Kooperation.

Die Gemeinde wünscht sich Erfahrung in der Seelsorge, besonders an älteren Menschen, neue Ideen für die Konfirmanden- und Jugendarbeit und Impulse für die Entwicklung der Spiritualität in der Gemeinde (neue Gottesdienstmodelle und -zeiten werden in der Kooperation diskutiert).

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 201 qm mit 8 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Michaelis Braunschweig zu richten.

#### **Pfarrstelle Woltwiesche mit Barbecke im Umfang von 100 %.**

Die Kirchengemeinden des Pfarrverbandes Woltwiesche (mit etwa 1 200 Gemeindegliedern) und Barbecke (mit etwa 400 Gemeindegliedern) suchen eine/n Pfarrer/in.

Beide Ortschaften sind etwa 2 km voneinander entfernt; das Pfarramt liegt in Woltwiesche. In Barbecke befindet sich rund um die Kirche der kirchliche Friedhof. Die Kirchengemeinden sind für die Finanzverwaltung an die Verwaltungsstelle Salzgitter-Lebenstedt angeschlossen. Eine Pfarramtssekretärin unterstützt die Arbeiten im Pfarramt vor Ort. Das Gemeindeleben besteht aus diversen Gruppen (z. B.: Krabbelgruppe, Kinder- und Jugendgruppe, verschiedene Frauengruppen, sozial-diakon. Besuchsdienst, Gitarrenkreise, Posaunenchor), die zum Teil von einzelnen Mitarbeitern, zum Teil von Teams geleitet und betreut werden. Besonders wichtig ist den Kirchengemeinden ein gutes Miteinander und eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Offene und engagierte Kirchenvorstände unterstützen die Arbeit. Die Ortschaften Woltwiesche und Barbecke gehören zur Gemeinde Lengede und verfügen über eine gute Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, kommunale Kindergärten und Schulen, Anbindung mit Bus und Bahn an BS, Hi, Peine und Salzgitter). Zur Gemeinde Lengede sowie zu den örtlichen Institutionen und Vereinen besteht ein sehr gutes Verhältnis.

Das Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Garten liegt in Woltwiesche; die Dienstwohnung hat eine Größe von 145 qm mit 5 Zimmern.

Für weitere Fragen stehen die stellv. Vorsitzenden der Kirchenvorstände gerne zur Verfügung: Herr Sieverling (05344/6746) oder Herr Feldmann (05344/2953).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2008 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Woltwiesche und Barbecke zu richten.

### **Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen**

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig ab 1. Juni 2008 mit Pfarrerin Astrid Berger-Kapp, bisher 50 % Dienstumfang.

Die Pfarrstelle Bezirk I im Quartierspfarramt Helmstedt ab 1. Juni 2008 mit Pfarrer Hermann Meerheimb, bisher St. Michaelis Helmstedt.

Die **Pfarrstelle Bezirk III im Quartierspfarramt Helmstedt** ab 1. Juni 2008 mit **Propst Detlef Gottwald**, bisher St. Stephani Bezirk I (Süd) Helmstedt.

Die **Pfarrstelle Bezirk IV im Quartierspfarramt Helmstedt** ab 1. Juni 2008 mit **Pfarrer Daniel Maibom-Glebe**, bisher St. Stephani Bezirk II (Nord) Helmstedt.

Die **Pfarrstelle Steterburg** ab 1. Mai 2008 mit **Pfarrer Jürgen Frisch**, bisher Steterburg Bezirk I.

Die **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I** ab 1. Juli 2008 mit **Pfarrer Dr. Christopher Kumitz-Brennecke**, bisher Schladen.

### Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhäusen** im Umfang von 50 % ab 1. Mai 2008 mit **Pfarrerinnen auf Probe Ulrike Scheibe**, bisher Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal in Stellenteilung.

Die **Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal** im Umfang von 100 % ab 1. Mai 2008 mit **Pfarrer** auf Probe Christoph Gutsche, bisher dort in Stellenteilung.

Die **Pfarrstelle Bezirk II im Quartierspfarramt Helmstedt** ab 1. Juli 2008 mit **Pfarrerinnen auf Probe Britta Grund**, bisher Vikarin.

### Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur **Mithilfe in der Propstei Vechelde** im Umfang von 100 % an **Pfarrer Andreas Hahn**.

### Personalnachrichten

**Pfarrerinnen Christina Koch**, Volkmarode, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2008 zur **Stellvertreterin des Propstes der Propstei Königslutter** ernannt.

### Beendigung

Die Tätigkeit in der **Seelsorge und Beratung für junge Menschen, die den Kriegsdienst verweigern wollen und Dienstleistende gemäß Zivildienstgesetz in Braunschweig** durch **Pfarrer i. R. Detlef Schumacher** endete mit Ablauf des 31. Mai 2008.

### Ruhestand

**Pfarrer Otto Pflingsten**, Wendeburg, ist mit Ablauf des 31. Mai 2008 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Gerhard Schneider**, Goslar, ist mit Ablauf des 30. Juni 2008 in den Ruhestand getreten.

**Pfarrer Dr. Lorenz Schlimme**, Helmstedt, ist mit Ablauf des 31. Mai 2008 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2008

### Landeskirchenamt

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

Die EKD hat uns gebeten, auf folgende Stellenausschreibungen hinzuweisen:

### Auslandsdienst in Peru

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 01.01.2009 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (0511) 2796-226 bis -229, Fax (0511) 2796-717, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. August 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

### Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von 6 Jahren einen Pfarrer / eine Pfarrerin (oder ein Pfarrehepaar), der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen pro-

testamentlichen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1-12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. 0511/2796-126 oder -531, Fax 0511/2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

### **Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)**

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 01.08.2009 für die Dauer von 6 Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindefahrung besitzen
- seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
- bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren
- teamfähig sind,

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenar-

beit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: [www.DeutscheGemeindeToulouse.de](http://www.DeutscheGemeindeToulouse.de)

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. 0511/2796-126 oder -531, Fax 0511/2796-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. September 2008 (Eingang im Kirchenamt)

### **Auslandsdienst in Singapur**

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2009 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für den Zeitraum von sechs Jahren.

Im modernen, multireligiösen Stadtstaat Singapur erwartet die Pfarrerin/den Pfarrer eine aktive, junge Gemeinde. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter internationaler Firmen mit ihren Familien. Daneben sind auch langfristig in Singapur lebende Deutsche Mitglieder der Gemeinde.

Ein engagierter Gemeinderat unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer in allen Aspekten. Qualifizierte, hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter tragen die Gemeindeführung aktiv mit. Die Gemeinde ist in ein Netzwerk deutscher, internationaler und singapurischer Einrichtungen eingebunden.

- Die Pfarrerin/der Pfarrer soll Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mitbringen.
- Neben der Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen kümmern der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung eine wichtige Bedeutung zu.
- Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Europäischen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.
- Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.
- Gute englische Sprachkenntnisse in Schrift und Rede sowie Kenntnisse im Umgang mit dem PC sind wichtige Voraussetzung.

Ein gemeindeeigenes Reihendhaus (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten steht als Pfarrwohnung zur Verfügung. Einige Gemeindeveranstaltungen finden hier statt.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindefahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: **20.09.2008** (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20,

30402 Hannover, Tel.: (05 11) 2796-231, Fax: (05 11) 2796-99-231, E-Mail: eastasia@ekd.de

Wolfenbüttel, 15. Juli 2008

**Landeskirchenamt**

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de  
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate